

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache GStG

Gesetz vom 27. Februar 1989 (Nds. GVBl. S.50)

Inhalt: Das Gesetz sichert die Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache auf Landesebene.

Internet: <http://www.schure.de/ngg/89gvbl50.htm>

§ 1

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs.2 des Grundgesetzes) entsprechen.

§ 2

Sind in Recht- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3

¹In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. ²Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.